

# Jahresabrechnung 2025

## WEGLEITUNG ZUR LOHNMELDUNG AUF PAPIER

### 1 Allgemeine Informationen

#### 1.1 Zugestellte Unterlagen

Im Zusammenhang mit der Jahresabrechnung 2025 haben Sie die folgenden Unterlagen erhalten:

- **Formular «Lohnmeldung 2025».** Erläuterungen zum Formular finden Sie in Kapitel 3 dieser Wegleitung. Bitte beachten Sie, dass für Mitarbeitende, die ausschliesslich im Privathaushalt tätig sind, ein separates Abrechnungskonto geführt wird (z.B. 12345.00 für das Praxispersonal und 12345.01 für das Hausdienstpersonal); in diesem Fall sind zwei getrennte Lohnmeldungen einzureichen bzw. mittels Einmal-Login vorzunehmen.
- **Familienzulagen-Bescheinigung,** falls Sie in einem Kanton tätig sind, in welchem die medisuisse eine verbandseigene Familienausgleichskasse oder eine Abrechnungsstelle führt, und Sie Arbeitnehmende beschäftigen, für die Familienzulagen ausgerichtet werden. Erläuterungen dazu finden Sie in Kapitel 4 dieser Wegleitung.
- **Retourcouvert.**

Kunden der Pensionskasse PAT BVG erhalten die Unterlagen für die Meldung der Löhne 2026 separat.

#### 1.2 Abrechnung mittels Einmal-Login

Sie können die Abrechnung auch mittels einmaligem Login vornehmen. Gehen Sie hierfür auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > connect > Einmal-Login connect und geben Sie den auf dem Formular «Lohnmeldung 2025» oben rechts abgedruckten Code ein.

Erfolgt die Abrechnung mittels Einmal-Login, so erübriggt sich die Einreichung der Unterlagen in Papierform. Bitte beachten Sie bei der Bearbeitung die separate Wegleitung auf [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch).

#### 1.3 Einreichungsfrist

Wir bitten Sie, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Lohnmeldung und die allfällige Familienzulagen-Bescheinigung bis spätestens 30. Januar 2026 einzureichen.

Falls Sie diesen Termin nicht einhalten können, verlangen Sie bitte rechtzeitig eine Fristerstreckung, indem Sie über die Homepage von [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch), Thema «Lohnmeldung», eine Meldung schicken. Die Fristerstreckung ist längstens bis zum 31. März 2026 möglich.

Sollten Ihre provisorischen Akontozahlungen erheblich tiefer liegen als die tatsächlich geschuldeten Beiträge, empfehlen wir dringend die Einreichung der Abrechnung bis zum 30. Januar 2026. Andernfalls besteht aufgrund der strengen Inkassobestimmungen des AHV-Gesetzes die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen in der Höhe von 5 % ab dem 1. Januar 2026.

## 2 Beitragspflicht

Im Jahr 2025 sind die Arbeitnehmenden mit Jahrgang 2007 (unabhängig vom Geburtsdatum) und ältere AHV/IV/EO/ALV-beitragspflichtig. Dies gilt auch für Lernende, Praktikanten und Aushilfen.

Gegenüber der AHV/IV/EO sowie der Arbeitslosenversicherung (ALV) sind folgende Beiträge geschuldet:

Lohnanteil (pro J.)	AHV/IV/EO	ALV	Total
bis 148 200 Fr.	10,6 %	2,2 %	12,8 %
über 148 200 Fr.	10,6 %	0 %	10,6 %

Für Mitarbeitende im Referenzalter (Männer geboren vor Dezember 1960, Frauen geboren vor September 1961) ist die Beitragspflicht in der AHV/IV/EO grundsätzlich reduziert und entfällt in der ALV ganz. S. hierzu im Einzelnen die Ausführungen in Kapitel 3.3.

## 3 Ausfüllen der «Lohnmeldung 2025»

### 3.1 Vorderseite

#### A «Kein AHV-pflichtiges Personal»

Wenn Sie 2025 kein Personal oder keine AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigt haben, so kreuzen Sie das Kästchen «Kein AHV-pflichtiges Personal» an und senden uns das von Ihnen unterzeichnete Formular zurück. Diese Bestätigung ist gemäss Gesetz jedes Jahr erforderlich.

#### B Voraussichtliche Lohnsumme 2026

Geben Sie die AHV-beitragspflichtige Lohnsumme an, die Sie Ihren Arbeitnehmenden im Jahr 2026 voraussichtlich insgesamt ausrichten werden. Anhand dieser Information werden Ihre Akontozahlungen für die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge 2026 (zusammen mit der Differenzabrechnung 2025) festgesetzt; bis zu diesem Zeitpunkt bemessen sich die Akontozahlungen anhand der provisorischen Jahreslohnsumme 2025. Ohne Angabe der mutmasslichen Lohnsumme 2026 gilt die definitive Jahreslohnsumme 2025 als Basis.

Die Ärztinnen und Ärzte in den Kantonen Zürich, Solothurn und St. Gallen tragen ausserdem betreffend den MPA-Fonds die «MPA-Lohnsumme» ein (hierzu sogleich Kapitel D), welche sie 2026 voraussichtlich ausrichten werden.

#### C BVG-Anschlusskontrolle

Die Ausgleichskassen müssen jährlich prüfen, ob die Arbeitgeber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen sind. Bitte kontrollieren Sie, ob die allenfalls vorgedruckten Angaben zur Vorsorgeeinrichtung korrekt und vollständig sind; gegebenenfalls ergänzen oder korrigieren Sie diese.

#### D «MPA-Lohnsumme» 2025

Ärzte in Zürich und Solothurn: Bitte tragen Sie die Summe der Löhne ein, welche Sie 2025 Ihren MPA ausgerichtet haben.

Ärzte in St. Gallen: Bitte tragen Sie die Lohnsumme 2025 ein abzüglich der Löhne der Ärztinnen und Ärzte, der auszubildenden MPA und des Reinigungspersonals.

#### Mitarbeitender Ehegatte

Ärzte in Luzern: Wurde für den Ehegatten ein Lohn abgerechnet, so setzen Sie dessen Namen und Vornamen ein.

Bitte beachten Sie zur Beitragspflicht an die MPA-Fonds auch die Merkblätter unter [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > Beiträge > Arbeitgebende > Beitragspflicht Kantone.

#### E Datum, Unterschrift, Kontaktperson, E-Mail und Telefonnummer

Das Formular ist zu datieren und zu unterschreiben. Für allfällige Rückfragen geben Sie bitte eine Telefonnummer und/oder Mail-Adresse an, über welche wir Sie oder Ihren Vertreter kontaktieren können. Nicht unterzeichnete Formulare müssen Ihnen zur Unterschrift zurückgesandt werden.

## 3.2 Rückseite

Die Angaben zu Ihren uns bekannten Arbeitnehmenden sind vorgedruckt (Stand: 28. November 2025). Im Abrechnungsjahr nicht mehr beschäftigte Arbeitnehmende sind zu streichen. Die Angaben zu fehlenden Arbeitnehmenden sind vollständig einzutragen.

### 1 AHV-Nummer

Die am 1. Juli 2008 eingeführte 13-stellige AHV-Nummer besteht aus dem Ländercode (Schweiz: 756), einer 9-stelligen Zufallszahl sowie einer Kontrollziffer.

### 2a Name, Vorname

Der Zusatz «(R)» bezeichnet Arbeitnehmende, die das AHV-Referenzalter erreicht haben. Bitte beachten Sie in diesem Fall die Ausführungen in Kapitel 3.3.

### 2b Geburtsdatum

Sofern kein Vordruck besteht, muss das Geburtsdatum zwingend eingesetzt werden.

### 2c Geschlecht

Sofern kein Vordruck besteht, ist das Geschlecht der arbeitnehmenden Person mit «F» für Frauen bzw. «M» für Männer einzusetzen.

### 3 – Beschäftigungsdauer

4 In diesen Kolonnen ist in jedem Fall die vertragliche Beschäftigungsdauer des einzelnen Arbeitnehmenden im Abrechnungsjahr taggenau einzutragen (z.B. «15.3.–30.11.»). Arbeitnehmende, die nicht ununterbrochen tätig waren (z.B. von Januar bis Mai und von Oktober bis November), sind auf mehreren Zeilen zu vermerken.

### 6 AHV-Bruttolohn

Tragen Sie den im Jahr 2025 ausgerichteten Bruttolohn ein. Bitte beachten Sie auch die Hinweise in Kapitel 3.3 (Mitarbeitende im Referenzalter) und Kapitel 3.4 (Nettolohnvereinbarung).

Der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht unterliegen alle *Brutto-Lohnbezüge*, nämlich:

a) der *Brutto-Grundlohn*:

Beitragspflichtig sind insbesondere auch Entschädigungen der EO und Taggelder der IV. Zahlt der Arbeitgeber dem Dienstleistenden, der Mutter, dem Vater, der betreuenden Person oder dem Taggeld-Bezüger die EO-Entschädigung oder das IV-Taggeld aus oder wird eine Verrechnung mit dem Lohn vorgenommen, so hat der Arbeitgeber darüber wie für einen Bestandteil des AHV-Lohnes abzurechnen. Die Ausgleichskasse vergütet dem Arbeitgeber zusammen mit der EO- oder IV-Leistung auch die AHV/IV/EO/ALV-Arbeitgeberbeiträge zulasten dieser Sozialversicherungen;

b) *unregelmässige Barvergütungen* wie der 13. Monatslohn, Gratifikationen, Überzeitentschädigungen, Ferienvergütungen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen, Leistungsprämien, Dienstaltersgeschenke, Wegentschädigungen, Abgangentschädigungen usw.;

c) *laufende Beiträge an die Personalvorsorge*, welche die Arbeitnehmenden selber zu tragen hätten, es sei denn, der Arbeitgeber ist gemäss Anschlussvertrag zur Übernahme verpflichtet;

d) der *Naturallohn*:

Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, die bei Ihnen freie Verpflegung und/oder Unterkunft erhalten, muss dieser Naturallohn zusammen mit dem allfälligen Barlohn abgerechnet werden. Für die Bewertung des Naturallohns s. Ziff. 12 des [Merkblatts 2.01](#).

Nicht beitragspflichtig sind namentlich Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen im üblichen Rahmen) sowie Taggelder der Unfall- und Krankenversicherung.

Einkommen, die je Arbeitgeber 2500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigen, müssen nur auf Verlangen des Arbeitnehmenden abgerechnet werden. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind jedoch unabhängig von der Höhe in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeld-jobs junger Erwachsener bis 750 Franken pro Arbeitgeber und Jahr.

Einzelheiten zur Beitragspflicht finden Sie im [Merkblatt 2.01](#) der [Informationsstelle AHV/IV](#). Dieses kann auf unserer Website (Rubrik Merkblätter > Beiträge) heruntergeladen werden.

Die medisuisse erteilt bei Fragen zur AHV-Beitragspflicht gerne Auskunft.

### 7 Verzicht auf den Rentnerfreibetrag

Diese Spalte betrifft nur Arbeitnehmende, welche das Referenzalter bereits erreicht haben. Bitte beachten Sie in diesem Fall die folgenden Hinweise.

### 3.3 Mitarbeitende im Referenzalter

Arbeitnehmende, die 2025 das Referenzalter erreicht, jedoch weitergearbeitet haben, sind auf zwei Zeilen aufzuführen (Männer geboren zwischen Januar und November 1960, Frauen geboren zwischen Januar und August 1961):

- 1. Zeile: bis zum Ende des Geburtsmonats mit dem vollen Lohn;
- 2. Zeile: ab dem Folgemonat mit dem Lohn nach dem allfälligen Abzug des Freibetrags.

Erwerbstätigen im Referenzalter steht ein nicht beitragspflichtiger Freibetrag von Fr. 1400.– pro Monat bzw. Fr. 16800.– pro Jahr und Arbeitgeber zu («Rentnerfreibetrag»). Zur Füllung von Versicherungslücken kann der Arbeitnehmende auf diesen Freibetrag verzichten; er hat den Verzicht gegenüber seinem Arbeitgeber zu erklären (s. im Einzelnen Ziff. 14 ff. des [Merkblatts 2.01](#)).

Daraus ergeben sich zwei Varianten:

1. Verzichtet der Arbeitnehmende nicht auf den Rentnerfreibetrag (Normalfall), ist in Spalte **6** der Bruttolohn nach Abzug des Freibetrags einzusetzen und Spalte **7** leer zu lassen.
2. Verzichtet der Arbeitnehmende auf den Rentnerfreibetrag, ist in Spalte **6** der Bruttolohn ohne Abzug des Freibetrags einzusetzen und in Spalte **7** ein «X» zu setzen.

### 3.4 Sonderfall: Nettolohnvereinbarung

Der Arbeitgeber muss mindestens die Hälfte der Beiträge bezahlen. Er kann mit seinen Arbeitnehmenden auch eine «Nettolohnvereinbarung» abschliessen. Dadurch verpflichtet sich der Arbeitgeber, den Arbeitnehmenden den Lohn frei von Abzügen auszurichten, indem er neben dem Arbeitgeberanteil auch den Arbeitnehmeranteil der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge übernimmt.

Nach dem AHV-Recht ist in solchen Fällen der vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmeranteil beim Nettolohn aufzurechnen und der so ermittelte Bruttolohn mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Bei erwerbstätigen Altersrentnern ist vor der Aufrechnung in der Regel der Freibetrag abzuziehen (vgl. Kapitel 3.3).

Die Nettolöhne sind nach den folgenden Formeln in Bruttolöhne umzurechnen (ein [Tool zur Umrechnung](#) findet sich auf unserer Website in der Rubrik Service > Berechnungsmodule):

Nettolohn (1/12 Jahreslohn):	Bruttolohn:
bis 11 559 Fr.	Nettolohn ÷ 0,936
über 11 559 Fr.	(Nettolohn + 135.85) ÷ 0,947
Rentner mit Freibetrag	(Nettolohn – 1400) ÷ 0,947

Werden neben den vollen AHV/IV/EO/ALV-Beiträgen auch der BVG-Arbeitnehmeranteil und/oder die Steuern des Arbeitnehmenden vom Arbeitgeber übernommen, so sind die entsprechenden Beträge vor der Division zum Nettolohn hinzuzurechnen.

Ein allfälliger Naturallohn (Verpflegung, Unterkunft, private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs usw.; vgl. Kapitel 3.2.6d) ist zum so errechneten Brutto-Barlohn hinzuzuzählen.

## 4 Familienzulagen-Bescheinigung

Arbeitgeber, die in einem Kanton tätig sind, in welchem die *medisuisse* eine verbandseigene Familienausgleichskasse oder eine Abrechnungsstelle führt, erhalten zusammen mit den Abrechnungsunterlagen das Dokument «Familienzulagen-Bescheinigung».

Mit dieser Bescheinigung teilt Ihnen die *medisuisse* die für Ihre Arbeitnehmenden für das Jahr 2025 zugesprochenen Familienzulagen mit. Auf der Bescheinigung sind die zulagengerechtigten Arbeitnehmenden und deren Kinder aufgeführt, die Sie bei uns angemeldet haben und deren Anspruch von der *medisuisse* in Form eines Zulagenentscheides bestätigt worden ist.

Auf der Familienzulagen-Bescheinigung sind die Dauer des Zulagenanspruchs und der Totalbetrag der ausbezahlten Zulagen zu überprüfen. Nur falls die bescheinigten Daten korrigiert werden müssen, ist das Dokument zusammen mit der Lohnmeldung zurückzuschicken; in diesem Fall ist es zu datieren und zu unterzeichnen. Bei einer Abrechnung über *connect* erübrigts sich die Einreichung in Papierform.

Bitte beachten Sie, dass alle Änderungen in den Anspruchsgrundlagen laufend und umgehend gemeldet werden müssen (s. die Hinweise auf den Familienzulagenverfügungen).

## Tipp

Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Auf die nach unserer Erfahrung häufigsten Abweichungen bei Revisionen haben wir in dieser Wegleitung mit einem Strich am Blattrand aufmerksam gemacht. Wir danken Ihnen für die besondere Beachtung.